

ZH_OBERGERICHT LZ240035 vom 13. November 2025

ZH Obergericht, 2025-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ240035

FR: ZH_OBERGERICHT LZ240035 du 13 novembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LZ240035 del 13 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungsklägerin (nachfolgend: Klägerin) ist die Tochter der unverheirateten Eltern D._____ (Kindsmutter) und des Beklagten, Berufungsklägers und Anschlussberufungsbeklagten (nachfolgend: Beklagter). Der Beklagte wurde mit Beschluss vom 22. Januar 2016 des Bezirksgerichts Kyjiwskyj der Stadt Charkiw, Ukraine, (nachfolgend: "Bezirksgericht Kyjiwskyj") zur Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Klägerin verpflichtet, wobei diese nicht numerisch festgelegt wurden (Urk. 4/5 S. 6 Dispositiv Abs. 2; nachfolgend "ausländischer Entscheid"). Zudem wurde der Beklagte mit Entscheid des Kantonsgerichts Zug vom 9. Januar 2019 verpflichtet, dem Halbbruder der Klägerin, C._____, Unterhaltsbeiträge von monatlich Fr. 1'111.– zu bezahlen (Urk. 31/7 Dispositivziffer 2.4.1 S. 9).

E. 1.1

Die Klägerin stellt mit ihrer Berufungsantwort bzw. Anschlussberufung ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 60 S. 3). Sie begründete ihr Gesuch damit, dass sie nur über ein Einkommen von monatlich netto Fr. 778.55 (Lehrlingslohn) und von Fr. 250.– (Ausbildungszulagen) verfüge. Ihr Bedarf sei in den vorinstanzlichen Akten ausgewiesen und es werde auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen. Entsprechend sei sie mittellos. Sie sei zudem minderjährig und nicht in der Lage, sich selbst gegen die Berufung zu wehren, weswegen sie auf fachliche Vertretung angewiesen sei (Urk. 60 Rz 29).

E. 1.2

Gemäss Art. 15 HUÜ geniesst die Unterhaltsberechtigte, die im Ursprungsstaat eine Befreiung von Verfahrenskosten genossen hat, im Anerkennungsverfahren die günstigste Verfahrenshilfe oder die weitestgehende Befreiung, welche das Recht des Vollstreckungsstaates vorsieht. Diese Vorschrift bezieht sich ihrem Wortlaut nach auf den Umfang der unentgeltlichen Rechtspflege und damit auf die materiellen Anspruchsvoraussetzungen der Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten und – mit Bezug auf die Verbeiständung – auf die Notwendigkeit einer Vertretung. Ihr Zweck besteht darin, die Vollstreckungsbehörde von aufwändigen Nachforschungen darüber zu entlasten, in welchem Ausmass die Unterhaltsberechtigte im Urteilsstaat in den Genuss von unentgeltlicher Rechtspflege gekommen ist. Die Unterhaltsberechtigte kommt jedoch nur in den Genuss derjenigen günstigsten Verfahrenshilfe, "die im Recht des Vollstreckungsstaates vorgesehen ist" (Art. 15 HUÜ, letzter Teilsatz). Aus diesem Verweis folgt, dass sich die weiteren, insbesondere verfahrensmässigen Voraussetzungen, die zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ebenfalls erfüllt sein müssen, nach dem innerstaatlichen Recht des Vollstreckungsstaates richten (BGer 5A_781/2010 vom 16. Fe-

bruar 2011 E. 4.2).

E. 1.3

Gemäss dem Entscheid des Bezirksgerichts Kyjiwskyj wurde die Klägerin "gemäss Teil 3 des Art. 88 der Zivilprozessordnung der Ukraine" von der Zahlung der Gerichtsgebühr befreit (Urk. 4/5 S. 6 Absatz 4). Entsprechend ist ihr im vorlie-

- 29 - genden Berufungsverfahren (welches schwerpunktmässig die Anerkennung des ausländischen Entscheids zum Gegenstand hat) die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen, wobei ihr in der Person von Rechtsanwältin MLaw Y._____ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen ist. 2. Gesuch des Beklagten

E. 2

Nach gescheitertem Schlichtungsverfahren (Urk. 3; Postaufgabe Schlichtungsgesuch am 3. Oktober 2022) beantragte die Klägerin mit Klage vom 13. März 2023 beim Bezirksgericht Horgen, Einzelgericht, die Anerkennung des ausländischen Entscheids, die betragsmässige Festlegung der dort zugesprochenen Unterhaltsbeiträge sowie die Zusprechung von Familienzulagen. Im Falle der Nichtanerkennung des ukrainischen Entscheids beantragte sie im Eventualstandpunkt die Zusprechung von Unterhaltsbeiträgen (Urk. 1 S. 2). Der Beklagte bestritt vor Vorinstanz die Anerkennungsfähigkeit des ausländischen Entscheids und seine Unterhaltspflicht (Urk. 30).

- 9 - Mit Urteil und Verfügung vom 29. August 2024 wies die Vorinstanz das Anerkennungsbegehren der Klägerin ab (Urk. 54 S. 39 Dispositivziffer 1) und verpflichtete den Beklagten zur Bezahlung von Kinderunterhalt (Urk. 54 S. 40 f. Dispositivziffern 2–5). Hinsichtlich des Verlaufs des erstinstanzlichen Verfahrens ist im Übrigen auf die Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 54 E. I.1 – 10).

E. 2.1

Der Beklagte stellt mit seiner Berufung ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 53 S. 4 und S. 17 f.). Zur Begründung führt er unter Verweis auf die mit der Berufung eingereichten Unterlagen (Urk. 57/3 – 11) aus, er sei zivilprozessual mittellos, seine Berufung sei nicht aussichtslos, und er sei auf einen Rechtsbeistand angewiesen, zumal er mit der komplexen Unterhaltsberechnung überfordert wäre (Urk. 53 S. 17 f.).

E. 2.2

Die zivilprozessuale Mittellosigkeit ergibt sich ohne Weiteres aus den Ausführungen und Beilagen. Sodann durfte der Beklagte davon ausgehen, dass sein Rechtsmittel nicht aussichtslos ist. Zwar mussten die vom Beklagten vorgebrachten Rügen infolge Gutheissung der klägerischen Anschlussberufung nicht geprüft werden. Dennoch erscheint die Berufung des Beklagten nicht ohne Weiteres aussichtslos. Schliesslich ist im Berufungsverfahren von einer Notwendigkeit der Rechtsbeistandung auszugehen, zumal vom Berufungskläger auch rechtliche Ausführungen verlangt werden. Entsprechend ist ihm die unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren zu bewilligen, wobei ihm in der Person von Rechtsanwältin MLaw X._____ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen ist. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Gegenstand der vorliegenden Verfahrens bildet die Anerkennung eines ausländischen Unterhaltsentscheids samt numerische Bezifferung der Unterhaltsbeiträge. Zudem werden Familienzulagen in der Höhe von insgesamt Fr. 27'900.– verlangt (Urk. 60 Rechtsbegehren Ziffern 1 und 2). Damit

liegt entgegen der Vorinstanz eine vermögensrechtliche Streitigkeit vor, bei welcher sich die Verfahrenskosten nach dem Streitwert richten (vgl. OGer ZH LZ180018 vom 7. Mai 2019

- 30 - E. IV.1). Der Streitwert wird durch das Rechtsbegehren bestimmt, wobei Eventualbegehren nicht hinzugerechnet werden (Art. 91 Abs. 1 ZPO). Lautet das Rechtsbegehren nicht auf eine bestimmte Geldsumme, so setzt das Gericht den Streitwert fest, sofern sich die Parteien darüber nicht einigen (Art. 91 Abs. 2 ZPO). Für den eingeklagten Zeitraum vom 26. Februar 2015 bis zum Erreichen der Volljährigkeit der Klägerin am tt.mm.2025 werden Unterhaltsbeiträge von monatlich Fr. 1'291.75 geltend gemacht. Dies entspricht einer Summe von rund Fr. 155'010.– (10 Jahre × 12 Monate × Fr. 1'291.75). Hinzu kommen die Familienzulagen von Fr. 27'900.–, womit der Streitwert insgesamt Fr. 182'910.– beträgt. 2. Unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 1 lit. a, c und d, § 4 Abs. 1 bis 3, § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 3'000.– festzulegen. Eine volle Parteientschädigung für das Berufungsverfahren wäre auf Fr. 5'000.– (zuzüglich 8.1% Mehrwertsteuer) zu bemessen (§ 2 Abs. 1 lit. a, c, d und e, § 4 Abs. 1 bis 3, § 9, § 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 AnwGV). 3. Vorliegend rechtfertigt es sich, die Verteilung der zweitinstanzlichen Prozesskosten (Art. 95 Abs. 1 lit. a und b ZPO) der Vorinstanz zu überlassen, das heisst vom definitiven Ausgang des Verfahrens abhängig zu machen (Art. 104 Abs. 4 ZPO). Es wird beschlossen:

E. 3

Parteistandpunkte

E. 3.1

Die Klägerin bestreitet, dass die Belassung des Existenzminimums des Unterhaltspflichtigen Teilgehalt des materiellen Ordre public bildet. Durch die Konstruktion der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens und Bedarfs werde vielmehr regelmässig in das Existenzminimum eingegriffen. Mangels Allgemeingültigkeit könne das Existenzminimum des Unterhaltspflichtigen daher nicht als Teilgehalt des Ordre public gelten. Im Übrigen sei die Regel auch nicht kodifiziert (Urk. 60 Rz 8 f.). Zudem – so die Klägerin – müsse nicht der ausländische Entscheid an sich, sondern nur dessen Resultat mit dem Ordre public vereinbar sein. Vorliegend habe der Beklagte bei einem Einkommen von Fr. 5'167.– monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'291.75 (ein Viertel) zu leisten. Dies entspreche einer durchschnittlichen Leistungspflicht (Urk. 60 Rz 10). Das Kantonsgericht Zug habe für den Halbbruder der Klägerin sodann einen Unterhalt von Fr. 1'111.– und somit einen Betrag in nämlicher Höhe festgesetzt. Dies belege, dass der ausländische Entscheid auch im Ergebnis nicht unüblich sei (Urk. 60 Rz 10). Schliesslich entspreche es der Schweizer Praxis, dass Unterhaltspflichten gegenüber Geschwistern nur berücksichtigt würden, wenn diese belegt seien (Urk. 60 Rz 11).

E. 3.2

Der Beklagte folgt der Vorinstanz, wonach der ausländische Entscheid ordre public-widrig sei (Urk. 65 Rz 5 ff.; vgl. bereits Urk. 30 Rz 29 f.). Einerseits verletze der Entscheid den Grundsatz der Belassung des Existenzminimums des Unterhaltspflichtigen. Entgegen der Klägerin werde dieser Grundsatz durch die Möglichkeit der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens oder Bedarfs nicht relativiert. Die Anrechnung von hypothetischen Beträgen setze nämlich je weils deren Möglichkeit und Zumutbarkeit voraus. Zudem werde eine Übergangsfrist zur Erreichung des angerechneten Betrages

gesetzt. Entsprechend erfahre der Grundsatz der Belassung des Existenzminimums keine Relativierung, sondern der Unterhaltspflichtige werde durch die Anrechnung hypothetischer Beträge

- 13 - lediglich verpflichtet, seine Leistungsfähigkeit auszuschöpfen (Urk. 65 Rz 6). Vorliegend lasse der ausländische Entscheid das Existenzminimum völlig ausser Acht. Sodann sei der ausländische Entscheid vor fast 10 Jahren ergangen, womit für fast ein Jahrzehnt rückwirkend in das betreibungsrechtliche Existenzminimum eingegriffen werden müsste (Urk. 65 Rz 7). Auch sei eine Unterhaltspflicht von rund Fr. 2'400.– für einen alleinwohnenden Unterhaltsschuldner mit einem Einkommen von Fr. 5'150.– nicht durchschnittlich. Dem Beklagten blieben diesfalls nur rund Fr. 2'750.–, womit er nicht einmal seine Wohnkosten und seinen Grundbetrag decken könnte (Urk. 65 Rz 9). Andererseits verletze der ausländische Entscheid auch den Grundsatz der Geschwistergleichbehandlung und somit wiederum den materiellen *Ordre public*: Der Beklagte habe zurzeit für C._____, den Halbbruder der Klägerin, Unterhaltsbeiträge zu bezahlen. Im Zeitpunkt der Entscheidung habe der Beklagte zudem wesentlich weniger verdient und für zwei Halbbrüder der Klägerin (C._____ und F._____) aufkommen müssen. Die Zusprennung eines Viertels seines Einkommens an die Klägerin hätte zu einer gravierenden Ungleichbehandlung der drei Kinder geführt. Dies zumal die Klägerin in der Ukraine wesentlich tiefere Lebenshaltungskosten gehabt habe als die beiden Halbbrüder in G._____ (Urk. 65 Rz 10 ff.). Der Kindesmutter sei es sodann freigestanden, die Anerkennungsfähigkeit bereits früher zu prüfen (Urk. 65 Rz 16).

E. 4

Anwendbares Recht

E. 4.1

Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheide richtet sich nach dem IPRG, wobei völkerrechtliche Verträge vorbehalten sind (Art. 1 Abs. 2 IPRG; Art. 335 Abs. 3 ZPO). Zu diesen Verträgen gehört das Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 2. Oktober 1973, welches für die Schweiz am 1. August 1976 und für die Ukraine am 1. August 2008 in Kraft getreten ist (HUÜ; SR.0.211.213.02). Das HUÜ ist anwendbar auf Entscheidungen über Unterhaltspflichten aus Beziehungen der Familie, einschliesslich der Unterhaltspflicht gegenüber einem nichtehelichen Kind, die von Gerichten eines Vertragsstaates erlassen worden sind (Art. 1 HUÜ). Entgegen der Vorinstanz hat die Anerkennung somit nicht nach IPRG, sondern

- 14 - nach den Vorschriften des HUÜ zu erfolgen, wobei das IPRG subsidiär Anwendung findet. Das Lugano-Übereinkommen ist hingegen nicht anwendbar, da die Ukraine kein Vertragsstaat ist und der ausländische Entscheid somit nicht in einem Vertragsstaat erging (vgl. Art. 32 LugÜ).

E. 4.2

Gemäss HUÜ richtet sich das Verfahren der Anerkennung oder Vollstreckung nach dem Recht des Vollstreckungsstaates, sofern das Übereinkommen nicht etwas anderes bestimmt (Art. 13 HUÜ). Art. 17 HUÜ listet die von der gesuchstellenden Partei einzureichenden Urkunden auf und Art. 15 HUÜ kodifiziert Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (vgl. hierzu E. V.1.1). Im Übrigen enthält das HUÜ keine

relevanten Verfahrensvorschriften, womit das IPRG subsidiär zur Anwendung gelangt. Demnach steht es der gesuchstellenden Partei frei, die Anerkennung im Rahmen eines Exequaturverfahrens oder – wie vorliegend erfolgt – im Rahmen einer Klage auf Festlegung von Unterhaltsbeiträgen inzident anerkennen zu lassen (Art. 29 IPRG).

E. 4.3

Die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Entscheidung finden sich in Art. 4 HUÜ ff. Demnach ist eine Entscheidung anzuerkennen, wenn sie von einer zuständigen Behörde erlassen wurde und im Ursprungsstaat kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig ist (Art. 4 HUÜ). Eine Versäumnisentscheidung wird nur anerkannt, wenn das das Verfahren einleitende Schriftstück mit den wesentlichen Klagegründen der säumigen Partei nach dem Recht des Ursprungsstaates zugestellt worden ist und wenn diese Partei eine nach den Umständen ausreichende Frist zu ihrer Verteidigung hatte (Art. 6 HUÜ). Die Behörde des Vollstreckungsstaates darf die Entscheidung in der Sache selbst nicht nachprüfen, sofern das Übereinkommen nicht etwas anderes bestimmt (Art. 12 HUÜ). Die Anerkennung und Vollstreckung darf jedoch namentlich versagt werden, wenn sie mit der öffentlichen Ordnung des Vollstreckungsstaates offensichtlich nicht vereinbar ist (Art. 5 Ziffer 1 HUÜ).

E. 5

Formelle Anerkennungsvoraussetzungen Vorliegend ist unbestritten, dass die Klägerin seit April 2008 und auch im Zeitpunkt des Entscheids Wohnsitz in der Ukraine hatte (Urk. 1 Ziffer II.A S. 4 und Zif-

- 15 - fer II.B.1 S. 5), womit die Zuständigkeit der erkennenden Behörde im Ursprungsstaat gegeben war (vgl. Art. 7 Ziffer 1 HUÜ). Die Klägerin hat die gemäss Art. 17 HUÜ erforderlichen Unterlagen eingereicht (Urk. 4/5 – 4/7). Die Rechtskraft des ausländischen Entscheids ist unbestritten und belegt (Urk. 1 Ziffer II.B.1 S. 5 und Urk. 4/6). Die Vorinstanz hat sodann zutreffend festgestellt, dass aus der Bescheinigung des Bezirksgerichts Kyjiwskyj vom 16. März 2021 ohne weiteres hervorgeht, dass der Beklagte tatsächliche Kenntnis vom ausländischen Verfahren hatte und ihm das Klagedokument ausgehändigt wurde (Urk. 54 E. II.3.2.1.2 m.H.a. Urk. 4/7; im Rechtsmittelverfahren nicht mehr bestritten; vgl. Art. 17 Ziffer 3 HUÜ). Der Beklagte wurde mit Vorladung vom 12. März 2015 (erhalten am 21. April 2015) auf den 18. September 2015 zur Gerichtsverhandlung vor Bezirksgericht Kyjiwskyj vorgeladen. Auf Gesuch des Beklagten vom 27. August 2015 wurde die Verhandlung sodann auf den 22. Januar 2016 verschoben. Der neu angesetzten Verhandlung blieb der Beklagte hingegen unentschuldigt fern (Urk. 54 E. II.3.2.1.2; Urk. 4/7 insbesondere S. 1 und S. 5 – 7). Somit erhielt der Beklagte die gemäss Art. 6 HUÜ bei Säumnisentscheiden verlangte "ausreichende Frist zu [seiner] Verteidigung" (vgl. Art. 6 HUÜ). Die formellen Voraussetzungen für die Anerkennung des ausländischen Entscheids sind somit erfüllt. Vorbehalten einer – von der Vorinstanz erkannten und im Folgenden zu prüfenden – offensichtlichen Unvereinbarkeit mit der öffentlichen schweizerischen Ordnung (materieller Ordre public Verstoss; Art. 5 Ziffer 1 HUÜ) ist der Entscheid somit anzuerkennen.

E. 6

Vereinbarkeit mit dem materiellen Ordre public

E. 6.1

Der Vorbehalt der öffentlichen Ordnung greift nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dann Platz, wenn das einheimische Rechtsgefühl durch die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Entscheids in unerträglicher Weise verletzt würde. Es genügt nicht, dass die im Ausland getroffene Lösung von der nach schweizerischem Recht vorgesehenen abweicht oder in der Schweiz unbekannt ist. Die Anerkennung des ausländischen Entscheids bildet die Regel. Die ausnahmsweise Verweigerung der Anerkennung setzt deshalb voraus, dass andernfalls in unerträglicher Weise gegen die grundlegenden Rechts- und Sittenauffassungen der Schweiz verstossen würde (BGer 5P.128/2005 vom

- 16 -

E. 6.2

Das Bundesgericht hat sich bereits wiederholt mit der Frage befasst, ob ausländische Unterhaltsentscheide dem materiellen Schweizer Ordre public genügen: In einem Entscheid betreffend Anerkennung eines österreichischen Entscheids verwarf es die Behauptung des Unterhaltsverpflichteten, der Unterhalt sei nach Prozentregeln bemessen worden ohne Rücksicht darauf, ob der Unterhalts-

- 17 - pflichtige in der Lage sei, den Unterhalt zu bezahlen. Die österreichischen Behörden hätten nämlich geprüft, ob dem Schuldner ein ausreichender Teil seines Einkommens zur Deckung des Lebensbedarfs verbleibe. Entsprechend musste sich das Bundesgericht zur Frage, ob die Bemessung anhand Prozentregeln ohne Rücksicht auf das Existenzminimum des Unterhaltsschuldners dem materiellen Ordre public zuwiderlaufe, nicht äussern (BGer 5A_778/2019 vom 6. Mai 2020 E. 4.2.3). Im nämlichen Entscheid hatte sich das Bundesgericht auch mit dem Vorwurf, das anzuerkennende Urteil widerspreche der Gleichbehandlung von Geschwistern, zu befassen. Das Bundesgericht wertete diese Rüge als Kritik an der Ermessensausübung und Beweiswürdigung der österreichischen Behörden, was auf eine nicht statthafte Nachprüfung in der Sache abziele. Zudem müsse sich der Unterhaltsverpflichtete vorwerfen lassen, dass er kein Rechtsmittel gegen das ausländische Urteil erhoben habe (BGer 5A_778/2019 vom 6. Mai 2020 E. 4.2.4). Gemäss Bundesgericht ist der Unterhaltsschuldner sodann nur im für ihn allein massgeblichen betriebsrechtlichen Existenzminimum zu schützen. Bei der Ermittlung des Existenzminimums des Unterhaltsverpflichteten sind demnach keine allfälligen Unterhaltsbeiträge miteinzubeziehen, die der Unterhaltsschuldner seinen in einem anderen Haushalt lebenden vor- oder ausserehelichen Kindern zu bezahlen hat (BGE 137 III 59 E. 4.2.1 m.w.H.). Sodann hatte sich das Bundesgericht mit der Anerkennung eines deutschen Entscheids mit nicht abänderbaren Unterhaltsbeiträgen zu befassen. Der Unterhaltsverpflichtete rügte, dass die Unterhaltsbeiträge seine heutige Leistungskraft überstiegen. Zwar erwog das Bundesgericht, dass es zur öffentlichen Ordnung gehöre, dass bei der Festsetzung der Unterhaltsrente die finanzielle Leistungskraft des Unterhaltsschuldners beachtet werde (m.H.a. BGE 123 III 1 E. 3 und 5 S. 3 ff.). Eine später eintretende Verminderung der Leistungskraft sei hingegen vorab in der Zwangsvollstreckung zu berücksichtigen, die das Existenzminimum des Unterhaltsschuldners sichere. Dabei habe sich der Schuldner einen Eingriff in sein Existenzminimum gefallen zu lassen, wenn er von Familienmitgliedern für Unterhaltsforderungen aus dem letzten Jahr vor der Zustellung des Zahlungsbefehls betrieben werde (BGer 5A_759/2008 E. 5.2; vgl. BGE 123 III 332 Nr. 52; BGE 134 III 581 E. 3.2 S. 583). Schliesslich verneinte das Bundesgericht einen Ordre public-Verstoss

hinsichtlich eines

- 18 - US-amerikanischen Entscheids, in dem sich der Unterhaltsverpflichtete geweigert hatte, seine finanziellen Verhältnisse im Erkenntnisverfahren offenzulegen. Die Anrechnung eines zu hohen Einkommens sei seinem eigenen prozessualen Verhalten zuzuschreiben, weshalb der Unterhaltsschuldner im Anerkennungsverfahren die Konsequenzen daraus zu tragen habe. Überdies sei das Abstellen auf klägerische Vorbringen bei Säumnis des Beklagten auch im Schweizer Recht vorgesehen. Die daraus folgende Rüge des Unterhaltsverpflichteten, die Unantastbarkeit des Existenzminimums sei verletzt, stosse bei dieser Ausgangslage ins Leere (BGer 5A_633/2007 vom 14. April 2008 E. 2.2).

E. 6.3

Vorliegend hatte das Bezirksgericht Kyjiwskyj auf die Ausführungen der Klägerin und die Akten abgestellt, da der Beklagte unentschuldig säumig geblieben sei (Urk. 4/5 S. 1). Das Bezirksgericht Kyjiwskyj erwog, dass die Klägerin allein durch die Kindesmutter erzogen werde. Die Kindesmutter sei jedoch arbeitsunfähig und ihr Einkommen reiche nicht aus, um das Kind ordnungsgemäss zu unterhalten (Urk. 4/5 S. 1). Der Beklagte hingegen – so das Bezirksgericht Kyjiwskyj – sei gesund und erwerbsfähig, verfüge über ein regelmässiges Einkommen und habe zwei weitere minderjährige Kinder (Urk. 4/5 S. 1 und S. 5 drittletzter Abschnitt). In der Folge verpflichtete es den Beklagten zu Unterhaltsbeiträgen von einem Viertel seines Einkommens, nicht weniger jedoch als 30 % des Existenzminimums der Klägerin (Urk. 4/5 S. 6 oben).

E. 6.4

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass es dem Säumnis des Beklagten zuzuschreiben ist, dass das Bezirksgericht Kyjiwskyj keine Kenntnis von Einkommen und Existenzminimum des Beklagten sowie Bestand und Umfang allfälliger Unterhaltspflichten gegenüber Halbbrüdern der Klägerin hatte. Dem Beklagten ist dieses prozessuale Verhalten zuzuschreiben, weshalb er gemäss zitierte Rechtsprechung im Anerkennungsverfahren die Konsequenzen daraus zu tragen hat. Das Vorgehen des Bezirksgerichts Kyjiwskyj steht sodann auch in Einklang mit der Schweizer Zivilprozessordnung, wonach das Gericht bei Säumnis seinen Entscheid auf die Akten und die Vorbringen der anwesenden Partei stützen kann (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Auch ein inländisches Gericht hätte bei Anwendung des Schweizer Rechts bei Säumnis des Beklagten aufgrund der Akten entschieden,

- 19 - ein hypothetisches Existenzminimum geschätzt und die nicht belegten Unterhaltspflichten gegenüber weiteren Geschwistern nicht berücksichtigt. Hingegen kann es nicht angehen, dass eine Partei im ausländischen Gerichtsverfahren verschuldet säumig ist, das erkennende Gericht daher weder das tatsächliche Existenzminimum der Partei ermitteln noch weitere Unterhaltspflichten prüfen kann und daraufhin im Anerkennungsverfahren rügt, der ausländische Entscheid widerspreche dem materiellen Ordre public, weil just die nicht behaupteten Beträge nicht berücksichtigt worden sind. Infolge selbstverschuldeter Säumnis stossen die Rügen des Beklagten betreffend Belassung des Existenzminimums und Gleichbehandlung der Geschwister ins Leere.

E. 6.5

Dessen ungeachtet steht der ausländische Entscheid entgegen der Vorinstanz nicht im Widerspruch zum materiellen Ordre public: Wie dargelegt, kommt es bei der Prüfung des

Verweigerungsgrundes des materiellen Ordre public auf das Ergebnis der Anerkennung und Vollstreckung im Einzelfall an. Zu prüfen ist folglich nicht, ob der ausländische Entscheid grundsätzlich geeignet ist, der öffentlichen Schweizer Ordnung zuwiderzulaufen (so die Vorinstanz in Urk. 54 E. II.3.2.2.3 in fine). Vielmehr liegt nur dann ein Ordre public-Verstoss vor, wenn die Anerkennung im Ergebnis mit der öffentlichen Ordnung unvereinbar wäre.

E. 6.6

Der ausländische Entscheid verpflichtet den Beklagten zu Unterhaltsbeiträgen von einem Viertel seines Einkommens, mindestens jedoch 30 % des Existenzminimums der Klägerin (Urk. 4/5 S. 6). Wie im Folgenden aufzuzeigen sein wird, ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, um die konkret geschuldeten Unterhaltsbeiträge über den gesamten von der Klägerin beantragten Zeitraum festzulegen. Dabei wird auch zu prüfen sein, ob die im ausländischen Entscheid verwendeten Begriffe "alle Einkommensarten" und "Existenzminimum" im Sinne des Schweizer Verständnisses zu verwenden sind (vgl. Urk. 4/5 Dispositiv). Für die folgende Prüfung der Vereinbarkeit mit dem materiellen Ordre public ist ein frankengenaues Ergebnis hingegen nicht erforderlich. Allfällige leichte Abweichungen sind daher hinzunehmen, weshalb im Folgenden mit den durch die Vorinstanz festgelegten Werten zu rechnen ist.

- 20 -

E. 6.7

Unter Berücksichtigung des von der Vorinstanz erkannten und im Berufungsverfahren nicht mehr bestrittenen Einkommens des Beklagten von monatlich Fr. 5'167.– netto würde der Beklagte der Klägerin monatliche Unterhaltsbeiträge von aktuell Fr. 1'291.75 schulden (Urk. 54 E. III.5.1.4; 30 % von Fr. 5'167.–; nicht nachvollziehbar ist hierbei, weshalb die Vorinstanz in E. II.3.2.2.4 von einem Einkommen von Fr. 4'800.– ausgeht). Dieser Betrag liegt über der im ausländischen Entscheid festgelegten Untergrenze von 30 % des Existenzminimums der Klägerin. Zwar ergibt sich das Existenzminimum der Klägerin nicht aus dem Entscheid der Vorinstanz, jedoch wurde der Bedarf der Klägerin im vorinstanzlichen Entscheid festgelegt. Der Bedarf entspricht mindestens dem Existenzminimum. Da das Existenzminimum der Klägerin vorliegend dazu dient, eine Untergrenze für die minimal geschuldeten Unterhaltsbeiträge festzulegen, schadet es nicht, für die Kontrollrechnung statt dem Existenzminimum den allenfalls höheren Bedarf zu verwenden. Die im ausländischen Entscheid festgelegte Untergrenze von 30 % des Existenzminimums der Klägerin beträgt somit maximal Fr. 706.85 (30 % von Fr. 1'535.– [höchster von der Vorinstanz festgelegter Bedarf der Klägerin; Urk. 54 E. III.6.3.3]) und wird nicht tangiert. Da die Untergrenze nicht berührt wird, ist auch die Bestreitung des Beklagten, der den Bedarf der Klägerin tiefer angesetzt haben will (was zu einer tieferen Untergrenze führen würde), in diesem Zusammenhang unbeachtlich (Urk. 53 Rz 16 ff.).

E. 6.8

Würde der ausländische Entscheid anerkannt, wären der Klägerin somit aufgrund der aktuellen Berechnungsgrössen monatlich Fr. 1'291.75 zuzusprechen. Gemäss Vorinstanz verfügt der Beklagte über eine Leistungsfähigkeit von Fr. 1'571.– (Urk. 54 E. III.7.3; Einkommen von monatlich netto Fr. 5'167.– abzüglich Bedarf von monatlich Fr. 3'596.–). Die Leistungsfähigkeit des Beklagten übersteigt somit den für die Klägerin bestimmten Viertel des Einkommens des Beklagten. Von einer Verletzung des Existenzminimums

kann somit keine Rede sein. Dies wäre selbst dann der Fall, wenn auf die vom Beklagten behauptete tiefere Leistungsfähigkeit abzustellen wäre: Der Beklagte selbst geht bis Ende 2022 von einer eigenen Leistungsfähigkeit von Fr. 1'360.– aus (danach will er entgegen der Vorinstanz nur noch über eine Leistungsfähigkeit von Fr. 960.– verfügen; Urk. 53 Rz 39). Somit wäre das Existenzminimum des Beklagten auch gemäss dessen

- 21 - Berechnung nicht verletzt. Hingegen ist eine allfällige Unterschreitung des Existenzminimums sieben Jahre nach dem ausländischen Entscheid nicht geeignet, eine Unvereinbarkeit mit dem materiellen Ordre public zu bewirken. Sollte das Existenzminimum Ende 2022 tatsächlich unterschritten worden sein, stünden ihm allenfalls das Abänderungsverfahren zur Verfügung. Hinsichtlich der Behauptung des Beklagten, er habe im Zeitpunkt der Fällung des ausländischen Entscheids weitaus weniger verdient, fehlt es einerseits an substantiierten Behauptungen und Belegen. Andererseits wäre eine allfällige Unterschreitung seines Existenzminimums erneut seiner Säumnis im Erkenntnisverfahren geschuldet und somit von vornherein nicht Ordre public-widrig.

E. 6.9

Gleich hat es sich auch mit der Unterhaltspflicht gegenüber dem Halbbruder der Klägerin, C._____, zu verhalten: Zunächst wird die Unterhaltspflicht gegenüber C._____ wie oben dargelegt nicht durch das Existenzminimum seines Vater geschützt. Entgegen der Vorinstanz darf die Unterhaltspflicht des Beklagten gegenüber C._____ somit nicht in seinem Existenzminimum berücksichtigt werden. Überdies wurde der Beklagte vom Kantonsgericht Zug drei Jahre nach dem ausländischen Entscheid zu Unterhaltsbeträgen für C._____ verpflichtet (Fr. 1'111.– gemäss Urteil vom 9. Januar 2019 [Urk. 54 E. III.3.2 m.H.a. Urk. 31/7]). Zudem wurde sie im ausländischen Verfahren weder behauptet noch belegt. Entsprechend konnte sie im Zeitpunkt der Fällung des ausländischen Entscheids nicht berücksichtigt werden. Eine zeitlich später festgelegte Unterhaltspflicht gegenüber einem (Halb-)Geschwister führt allenfalls zur Abänderbarkeit des ausländischen Entscheids, nicht aber zur Verweigerung seiner Anerkennung.

E. 6.10

Schliesslich ist im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Lasten des Beklagten zu berücksichtigen, dass der Beklagte gegen den ausländischen Entscheid kein Rechtsmittel ergriff. Kein Grund für eine Verweigerung liegt sodann im Umstand, dass der Entscheid bereits zehn Jahre zurückliegt. Dies spricht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eher gegen einen Ordre public-Verstoss, hätte andernfalls doch während der letzten zehn Jahre ein hinkendes Rechtsverhältnis bestanden. Was der Beklagte aus dem Vorbringen, die Kindsmutter hätte den ausländische Entscheid bereits früher anerkennen lassen

- 22 - können, für sich ableiten will, ist sodann nicht ersichtlich. Im Sinne eines Zwischenfazits ist somit festzuhalten, dass die Anerkennung des ausländischen Entscheids mit dem materiellen Ordre public vereinbar ist.

E. 6.11

Entgegen der Vorinstanz ist sodann nicht relevant, wie das Bezirksgericht Kyjiwskyj zu seinem Entscheid gekommen ist. Indem die Vorinstanz es mit dem Ordre public unvereinbar erachtet, dass das Bezirksgericht Kyjiwskyj sich bei der Festlegung des Unterhalts auf rein abstrakte Berechnungsgrundlagen gestützt habe, ohne Rücksicht darauf,

ob der Beklagte in der Lage sei, diesen Unterhalt zu bezahlen (Urk. 54 E. II.3.2.2.3), hat sie den ausländischen Entscheid in der Sache selbst nachgeprüft. Dies ist gemäss Art. 12 HUÜ unzulässig. Ungeachtet dessen ist darauf hinzuweisen, dass die Feststellung der Vorinstanz, das Bezirksgericht Kyjiwskyj habe rein abstrakt gerechnet, im Widerspruch zu den Erwägungen des ausländischen Entscheids steht. Das Bezirksgericht Kyjiwskyj hielt explizit fest, die weiteren Kinder des Beklagten zu berücksichtigen (Urk. 4/5 und S. 5 drittletzter Abschnitt). Soweit die Vorinstanz bemängelt, dass das Bezirksgericht Kyjiwskyj nicht erkläre, wie es auf den Quotenunterhalt komme, betrifft dies die Begründungsdichte des ausländischen Entscheids, die wiederum nicht durch das anzuerkennende Gericht nachzuprüfen ist.

E. 6.12

Die Anerkennung des Entscheids ist somit mit der öffentlichen Ordnung der Schweiz vereinbar und verletzt den materiellen Ordre public nicht. Entsprechend kann offengelassen werden, ob die Belassung des Existenzminimums des Unterhaltspflichtigen – wie von der Vorinstanz erkannt – Teilgehalt des Ordre public darstellt. Mit Blick auf die zitierte Rechtsprechung ist dabei zumindest auf Folgendes hinzuweisen: Wie die Vorinstanz zutreffend festhält, hat dem Verpflichteten grundsätzlich das Existenzminimum zu bleiben, weshalb die Berechtigte ein allfälliges Manko zu tragen hat (Urk. 54 E. II.3.2.2.2 m.w.H.). Das Bundesgericht anerkennt die Belassung des Existenzminimums sodann auch als Teil der öffentlichen Ordnung (BGer 5A_759/2008 vom 29. Dezember 2008 E. 5.2). Hingegen lässt die Schweizer Rechtsprechung diverse Relativierungen dieses Grundsatzes zu: Durch die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens wird dem Unterhaltspflichtigen Einkommen angerechnet, über das er nicht zwingend verfügt. Dadurch

- 23 - werden möglicherweise Unterhaltsbeiträge festgesetzt, welche die tatsächliche Leistungsfähigkeit des Pflichtigen übersteigen. In engen Schranken kann ein solches hypothetisches Einkommen auch rückwirkend angerechnet werden: Zwar ist es grundsätzlich unzulässig, rückwirkend von einem höheren hypothetischen Einkommen des Pflichtigen auszugehen, denn offensichtlich fehlt es an einer realen Möglichkeit der rückwirkenden Einkommenssteigerung (vgl. BGer 5P.79/2004 vom 10. Juni 2004 E. 4.3). Von diesem Grundsatz ist gemäss Bundesgericht jedoch abzuweichen, wenn es für die verpflichtete Partei deutlich voraussehbar war, dass sie ihre Lebensumstände anpassen muss, oder wenn sie sich unredlich verhalten hat (BGer 5P.79/2004 vom 10. Juni 2004 E. 4.3). Sodann können die Wohnkosten bei der Bedarfsberechnung auf ein den konkreten Verhältnissen angemessenes Mass herabgesetzt werden (Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz, vgl. auch OGer ZH LC210009 vom 28. Oktober 2021 E. 7.1.4). Just dies erfolgte im vorinstanzlichen Entscheid: Da der Beklagte die Mietkosten während des Verfahrens erhöht habe, rechtfertige es sich gemäss Vorinstanz nicht, ihm für die Senkung der Wohnkosten eine Übergangsfrist einzuräumen. Die Vorinstanz hat somit mit einem rechnerisch herabgesetzten Bedarf gerechnet. Dies hat zur Zusprechung von Unterhaltsbeiträgen geführt, die höher liegen, als es der tatsächlichen Leistungsfähigkeit des Beklagten entsprechen würde. Mittels des Konstrukts der Anrechnung hypothetischer Bedarfswerte wird der Grundsatz der Belassung des Existenzminimums des Unterhaltspflichtigen somit weiter relativiert (Urk. 54 S. 25 f. Ziff. 2). Schliesslich lässt das Bundesgericht gemäss konstanter Rechtsprechung zu, dass bei der Zwangsvollstreckung zu Gunsten von nahen Verwandten auch in das Existenzminimum des Unterhaltspflichtigen eingegriffen werden darf (zum Ordre public BGer

5A_759/2008 vom 29. Dezember 2008 E. 5.2 m.H.a. BGE 123 III 332 E. 2; BGE 134 III 581 E. 3.2 S. 583). Entgegen der Vorinstanz ist das Existenzminimum somit nicht unantastbar. Entsprechend ist nicht davon auszugehen, dass ein Eingriff in das Existenzminimum des Unterhaltspflichtigen gegen die Schweizer Rechts- und Sittenauffassung verstösst.

E. 6.13

Gleiches hat hinsichtlich des vom Beklagten angesprochenen Grundsatzes der Gleichbehandlung von Geschwistern zu gelten: Gemäss diesem sind alle un-

- 24 - terhaltsberechtigten Kinder eines Elternteils im Verhältnis zu ihren objektiven Bedürfnissen finanziell gleich zu behandeln (BGE 137 III 59 E. 4.2.1). Den unterschiedlichen Erziehungs-, Gesundheits- und Ausbildungsbedürfnissen muss somit Rechnung getragen werden, weshalb ungleiche Unterhaltsbeiträge nicht von vornherein ausgeschlossen sind, aber einer Rechtfertigung bedürfen (BGE 127 III 353 E. 2b). Damit gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz jedoch nicht kategorisch, sondern unterliegt einer Ermessensausübung im Einzelfall. Entsprechend hat das Bundesgericht auch festgestellt, dass die Rüge der Verletzung dieses Grundsatzes als Kritik an der Ermessensausübung und Beweiswürdigung des ausländischen Entscheiders zu werten ist, was auf eine nicht statthafte Nachprüfung in der Sache abzielt (so auch BGer 5A_778/2019 vom 6. Mai 2020 E. 4.2.4). Aufgrund des Verbots einer *révision au fond* (Art. 12 HUÜ) ist der Geschwistergleichbehandlungsgrundsatz somit grundsätzlich nicht geeignet, einen Verstoß gegen den materiellen *Ordre public* zu begründen. 7. Zwischenfazit Entgegen der Vorinstanz verstösst der Entscheid des Bezirksgerichts Kyjiwskyj nicht gegen den materiellen *Ordre public*. Die übrigen Anerkennungsvoraussetzungen im Sinne des HUÜ sind erfüllt, womit der Entscheid vorfrageweise anzuerkennen ist. Entsprechend ist das Rechtsbegehren 1 der Klägerin zu behandeln und sind die im ausländischen Entscheid festgelegten Quotenbeträge seit 26. Februar 2015 zu beziffern (Urk. 1 Rechtsbegehren Ziffer 1). Namentlich sind die für den ausländischen Entscheid relevanten Werte ("alle Einkommensarten [Verdienstarten]" und "Existenzminimum") seit 2015 festzulegen (Urk. 4/5 S. 6). Hierfür ist das Verfahren zwecks Vervollständigung des Sachverhalts an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. Art. 318 Abs. 1 lit. c Ziff. 2 ZPO). Hinsichtlich Rechtsbegehren 1 der Klägerin hat die Vorinstanz die durch das Bezirksgericht Kyjiwskyj festgestellten Unterhaltsbeiträge numerisch zu beziffern. Im Sinne der obigen Erwägungen ist es hingegen nicht Aufgabe der Vorinstanz, diese Beträge auf Vereinbarkeit mit dem Existenzminimum des Beklagten oder den an C._____ geschuldeten Unterhaltsbeitrag zu prüfen. Auch ein allfälliges

- 25 - Einkommen der Klägerin oder der Kindesmutter ist hierbei nicht zu berücksichtigen. Eine Anpassung der Beträge hätte gegebenenfalls in einem Abänderungsverfahren zu erfolgen (BGE 137 III 59 E. 4.2.3 m.w.H.). Bereits an dieser Stelle ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es diesfalls am Beklagten liegen würde, die Voraussetzung der nachträglichen und erheblichen Veränderung der Verhältnisse seit dem ausländischen Entscheid geltend zu machen. Auch wäre eine Abänderung frühestens ab Erhebung der Abänderungsklage möglich (vgl. zum anwendbaren Recht Art. 83 Abs. 1 IPRG i.V.m. Art. 4 des Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 2. Oktober 1973 [SR 0.211.213.01] i.V.m. Art. 286 Abs. 2 ZGB; betreffend die Voraussetzung der nachträglich veränderten Verhältnisse, namentlich derjenigen echter Noven, vgl. BGE 143 III 42 E. 5.2 m.w.H.). Da der Beklagte im ausländischen Erkenntnisverfahren säumig

blieb und trotz Unterhaltspflicht gegenüber der Klägerin und C. _____ bisher keine Abänderung des ausländischen Entscheids beantragt hat, hat er die daraus folgenden Konsequenzen zu tragen. IV. Familienzulagen 1. Die Klägerin hat vor Vorinstanz beantragt, dass der Beklagte dazu verpflichtet sei, sämtliche Familienzulagen, welche er für sie erhalten hat, rückwirkend auszubezahlen sowie nicht bezogene Familienzulagen – soweit möglich – rückwirkend zu beantragen und weiterzuleiten (Urk. 1 Rechtsbegehren Ziffer 3). 2. Die Vorinstanz hat den Beklagten verpflichtet, der Klägerin rückwirkend ab 5. Oktober 2021 Kindesunterhaltsbeiträge zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Familienzulagen zu bezahlen (Urk. 54 Dispositivziffer 2). 3. Die Klägerin rügt, dass sich die Vorinstanz mit Ziffer 3 ihres Rechtsbegehrens betreffend Familienzulagen nicht auseinandergesetzt habe, und beantragt die Gutheissung des Begehrens respektive dessen Behandlung durch die Vorinstanz (Urk. 60 Rz 4; vgl. bereits Urk. 1 A. 7 f. Ziffer B.3). Der Beklagte habe der Klägerin nur bis März 2011 Familienzulagen weitergeleitet. Dies sei unbestritten geblieben. Der Beklagte sei als serbischer Staatsangehöriger gemäss Abkommen der

- 26 - Schweiz und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung vom 8. Juni 1961 berechtigt, für sein im Ausland wohnhaftes Kind Familienzulagen zu beziehen. Erst mit dem Inkrafttreten des neuen Abkommens am 1. Januar 2019 habe der Beklagte den Anspruch verloren. Dem Beklagten sei es ohne weiteres möglich gewesen, mittels Lohnabrechnungen zu beweisen, dass er keine Familienzulagen erhalten habe. Entsprechend sei davon auszugehen, dass er die Zulagen bezogen habe (Urk. 60 Rz 4). Der Beklagte schulde der Klägerin daher Familienzulagen für April 2011 bis Dezember 2018 von insgesamt Fr. 27'900.– (93 Monate × Fr. 300; Urk. 60 Rz 5). 4. Der Beklagte replizierte, dass die Vorinstanz die Unterhaltsbeiträge zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Familienzulagen zugesprochen habe. Ob ein Zivilgericht eine Person verpflichten könne, Familienzulagen zu beziehen, sei fraglich. Es werde bestritten, dass erhaltene Familienzulagen nicht weitergeleitet worden seien (Urk. 65 Rz 4). 5. Wie bereits festgehalten ist das Urteil der Vorinstanz aufzuheben und der Unterhalt gemäss dem anzuerkennenden, ausländischen Entscheid durch die Vorinstanz festzulegen. Ungeachtet der Frage, ob sich die Vorinstanz mit Festlegung der Unterhaltsbeiträge genügend mit Ziffer 3 des Rechtsbegehrens der Klägerin befasste, hat sie infolge der Rückweisung ohnehin erneut hinsichtlich der Familienzulagen zu entscheiden. Diesbezüglich ist jedoch darauf hinzuweisen dass die Vorinstanz sich im Rahmen ihrer Erwägungen folgendermassen mit den Familienzulagen befasst hat: Sie hat erwogen, dass die Kinderzulage im Kanton Zug bis zum 16. Altersjahr des Kindes monatlich Fr. 300.– betrage; Kinder in Ausbildung erhielten bis zum Ende der Ausbildung, längstens bis zum 25. Altersjahr, eine Ausbildungszulage von Fr. 300.– (§ 4 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Familienzulagen vom 30. April 2009). Der Beklagte habe im Schlussvortrag vom

E. 11

September 2023 unter Bezugnahme auf die eingereichte Lohnabrechnung vom Monat Juni 2023 erklärt, dass er bis anhin keine Familienzulagen für die Klägerin bezogen habe und dass er dies jedoch zwischenzeitlich beantragt habe (Urk. 54 E. III.5.2.1 m.H.a. Urk. 30 und Urk. 31/3). Sodann sei aus der eingereichten Lohnabrechnung der Kindsmutter betreffend September 2023 zu entnehmen,

- 27 - dass ihr eine Familienzulage von Fr. 250.– ausgerichtet werde (Urk. 54 E. III.5.2.1 m.H.a. Urk. 36/1). Aufgrund des Umstands, dass Familienzulagen bis fünf Jahre rückwirkend nachgefordert werden könnten, rechnete die Vorinstanz der Klägerin ab 5. Oktober 2021 bis 31. August 2023 monatlich Fr. 300.– und ab 1. September 2023 monatlich Fr. 250.– an Kinderzulagen an. Sollte der Beklagte dereinst die Kinderzulagen anstelle der Kindsmutter beziehen, sei er verpflichtet, diese an die Klägerin bzw. die Kindsmutter weiterzuleiten (Urk. 54 E. III.5.2.1). Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die Vorinstanz zwar die Behauptungen des Beklagten widergegeben und Beweismittel erwähnt hat. In der Folge hat sie es jedoch unterlassen, den strittigen Sachverhalt zu erstellen. Namentlich hat sie weder festgestellt, ob der Beklagte – wie von der Klägerin behauptet – Familienzulagen bezogen hat respektive beziehen hätte müssen, noch, ob und in welcher Höhe er verpflichtet ist, die von der Klägerin für April 2011 bis Dezember 2018 geforderten Familienzulagen zu bezahlen. In der Folge hat die Vorinstanz nicht über den behaupteten Anspruch der Klägerin auf Bezahlung der Familienzulagen entschieden. Die Verpflichtung des Beklagten, die Kinderunterhaltsbeiträge zuzüglich allfälliger Familienzulagen zu entrichten (Urk. 54 Dispositivziffer 2), reicht hierzu jedenfalls nicht aus – ganz abgesehen davon, dass damit nicht der von der Klägerin geltend gemachte Zeitraum ab 2011 berührt wird, wurden die Unterhaltsbeiträge doch erst ab 5. Oktober 2021 festgelegt. 6. Indem die Vorinstanz Ziffer 3 des Rechtsbegehrens der Klägerin nicht behandelt, hat sie das rechtliche Gehör der Klägerin verletzt (Art. 53 Abs. 1 ZPO). Die Sache ist auch in diesem Punkt an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Vorinstanz hat in Behandlung von Ziffer 3 des Rechtsbegehrens der Klägerin zu entscheiden, ob der Beklagte Familienzulagen bezogen respektive rückwirkend zu beziehen hat und inwiefern er zu verpflichten ist, diese der Klägerin zu bezahlen.

- 28 - V. Unentgeltliche Rechtspflege 1. Gesuch der Klägerin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.